

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 195.

Sonnabend den 14. Juli.

1849.

Bekanntmachung.

Nachdem die Verordnung zu Ausführung des neuen Communalgardengesetzes unterm 19. vorigen Monats erschienen und im Gesetz- und Verordnungsblatte zur Publication gelangt ist, werden alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach dem gedachten Gesetze vom 22. Novbr. 1848 und der Ausführungsverordnung zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 16. bis 28. dieses Monats

in den Stunden Vormittags von 8 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Bureau des Communalgarden-Ausschusses (am Markte auf der alten Waage)

sich persönlich anzumelden, wo ihnen wegen ihres Eintritts in die Communalgarde weitere Anordnung ertheilt werden wird.

Leipzig, den 10. Juli 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Der Communalgarden-Ausschuss.
S. W. Neumeister, Commandant.
Adv. Wachs, Prot.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 11. Juli 1849.

(Schluß.)

Der Deputation zum Localstatut war die Frage zur Begutachtung überwiesen worden, ob für den auf die Dauer d. J. bezurlaubten St.-B. Heike ein Ersatzmann bleibend einzuberufen sei? Sie schlug vor:

- für St.-B. Heike einen Ersatzmann bleibend einzuberufen,
- es als Princip festzustellen, daß bei über 8 Wochen andauernder Abwesenheit eines Stadtverordneten der entsprechende Ersatzmann bleibend einzuberufen,
- daß der Wahldeputation aber vorzubehalten sei, die in solchen Fällen zeitweilig erledigten Stellen in den Deputationen wieder zu besetzen.

St.-B. Georg Wigand hielt es nicht für nothwendig, ein Princip, wie das vorgeschlagene, festzustellen, indem der Fall einer so langen Abwesenheit selten vorkommen werde, das Collegium aber dann allemal darüber Beschluß fassen könne, ob ein Ersatzmann bleibend einzuberufen sei oder nicht.

Dagegen empfahlen Ersatzmann Leiner und Dr. Rüder den Deputationsvorschlag, letzterer mit der Bemerkung, daß durch den Wigandschen Vorschlag dem Collegium nur Berathungsgegenstände geschaffen würden, welche bei Annahme eines festen Principes durch das Directorium sofort beseitigt werden könnten.

Hierauf trat das Plenum dem Antrage unter a. einstimmig, dem unter b. empfohlenen Principe gegen 6 Stimmen bei, und beschloß, die Wahldeputation für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die durch längere Abwesenheit einzelner Mitglieder erledigten Stellen in den Deputationen nach ihrem Ermessen interimistisch zu besetzen.

Endlich trug St.-B. Löwe

das Gutachten der Deputation zum Localstatut über die Anträge der St.-B. Bachhaus und Scholle, die Einführung einer Biertaxe und eines festen Biermaßes betr.,

vor. Die Deputation empfahl, beim Stadtrath zu beantragen, derselbe möge

- unverweilt Anordnung treffen, daß, insoweit dies nicht bereits geschehen, beim Brauen und Verschicken des Bieres strenge Aufsicht in gesundheitspolizeilicher Hinsicht geführt und beim Verschicken das gleiche gesetzliche Maß gehandhabt werde,
- auch zugleich in Erwägung ziehen, ob für hier gebrautes Bier eine Taxe festzusetzen sei, und hierüber allenthalben baldigst weitere Mittheilung dem Collegium zugehen lassen.

St.-B. Märtenz machte darauf aufmerksam, daß, wenn eine Taxe auf das hier gebraute Bier gelegt werde, dasselbe wahrscheinlich als hiesiges Bier nicht zum Vertrieb kommen werde. Dr. Heine, Ersatzmann Leiner und Dr. Stephani erklärten sich ebenfalls gegen Einführung einer Taxe, durch welche der Concurrnz, die man möglichst fördern solle, nur geschadet, dem ärmeren Publicum aber ein reeller Nutzen nicht vermittelt werde.

St.-B. H. Brockhaus empfahl der Deputation, den Antrag unter b. ganz fallen zu lassen, wogegen der Antragsteller Bachhaus gerade auf der Einführung einer Taxe im Interesse des ärmeren Theils bestehen zu müssen glaubte.

St.-B. Stephani machte darauf aufmerksam, daß der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung gestanden habe, und deshalb ein großer Theil der Anwesenden sich wohl noch kein Urtheil über die ihm sehr wichtig scheinende Frage, ob eine Biertaxe zweckentsprechend, gebildet haben werde; er wünsche daher, die Sache zu vertagen. Dagegen erklärte sich St.-B. Georg Wigand; man möge lieber sofort den Deputationsvorschlag ablehnen, sonst würde acht Tage lang auf den Bierbänken darüber verhandelt. Das Letztere hielt der Referent Löwe für nicht nachtheilig; man könne im Gegentheil dadurch noch besser unterrichtet werden, was zweckmäßig, als man es vielleicht jetzt sei. Der Vorsteher erklärte, er habe den Gegenstand nur unter der Voraussetzung, daß kein Widerspruch erhoben werde, zur sofortigen Berathung gebracht. Es möge nunmehr das Collegium entscheiden. Nachdem noch St.-B. Brockhaus gegen die Vertagung sich erklärt, da diese ihm nicht durch die Verhältnisse geboten schiene, und St.-B. Georg Wigand die Einführung einer Biertaxe als Sache der Landesgesetzgebung bezeichnet hatte, beschloß das Collegium mit 24 gegen 20 Stimmen, die Berathung zu vertagen.

Schließlich beantragte Vicevorsteher Dr. Rüder, das Collegium möge den Rath unter Hinweisung auf §§. 196. u. 200. der allg. St.-D., welche vorschreiben, daß die Ergänzungswahl wenigstens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens vorzunehmen, um Mittheilung der Namen der am Schlusse dieses Jahres ausscheidenden vier Mitglieder des Stadtraths ersuchen.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Das archäologische Museum.

I.

„Das Schöne ist schwer,“ sagten die Griechen mit Recht. Nicht allein vom Hervorbringen des Schönen gilt der Satz, auch das Schauen des Schönen ist schwer; die Fähigkeit dasselbe aufzufassen und zu empfinden, muß geübt und gebildet werden: nicht